

Entschuldigungsregelungen für die Kursstufe

Fassung vom 02.09.2024

I. Grundsätzliches/ Krankheit (§2 (1) SchulbesuchsVO)

1. Grundsätzlich gilt, dass Fehlzeiten mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer schriftlich entschuldigt werden müssen. Die Entschuldigungen sind eine Bringpflicht der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Krankheit muss nicht die genaue Diagnose genannt werden; das Stichwort „Krankheit“ genügt.
2. Minderjährige Schüler*innen müssen durch die Entschuldigungsberechtigten oder ein ärztliches Attest entschuldigt werden.
3. Die Entschuldigung muss möglichst am ersten Tag (spätestens jedoch am zweiten Tag) mündlich, telefonisch, elektronisch oder per Post im Sekretariat mit Hinweis auf den zuständigen Tutor eingehen.
4. Bei mündlicher, telefonischer oder elektronischer Mitteilung ist die schriftliche Entschuldigung an die Schule innerhalb von drei Schultagen nachzureichen. Dies gilt auch für Krankheiten, die länger als drei Tage dauern. Die reine Eintragung des Fehlens in WebUntis ersetzt NICHT die schriftliche Entschuldigung.
5. Bei Koop-Kursen müssen vom/ von der Schüler*in beide Schulen verständigt werden. Bitte die Entschuldigungsregelungen an den jeweiligen Schulen beachten.
6. Volljährige Schüler*innen dürfen ihre Entschuldigungen selbst unterschreiben, müssen aber sämtliche Fristen selbstverständlich einhalten.
7. Die Schule behält sich vor, bei häufigem Fehlen auch die Eltern volljähriger Schüler*innen zu benachrichtigen.
8. Achtung: Eine zu spät eingereichte, unvollständige oder offensichtlich unrichtige Entschuldigung wird nicht akzeptiert. Die Fehlzeit wird als unentschuldigt verbucht.

Beispiel

Fehlzeit am	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Mitteilung spätestens am	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Montag
Schriftliche Entschuldigung am	Freitag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

Bei Klausuren etc. gelten bezüglich der Mitteilungspflicht besondere Regelungen (s. unten).

II. Klausuren und GFS / andere Leistungsnachweise / Abiturprüfungen

1. Bei Klausuren und GFS oder anderen angesagten Leistungsnachweisen muss die telefonische Mitteilung an die Schule vor Beginn der Stunde, in der der Leistungsnachweis zu erbringen wäre, eingehen. Dies gilt insbesondere auch für die **Abiturprüfungen**. Ein ärztliches **Attest ist noch am Prüfungstag vorzulegen**. Bei Abiturprüfungen in Kooperation sind ebenfalls beide Schulen innerhalb dieser Fristen zu benachrichtigen.
2. Ob bei Klausuren und GFS ein Nachtermin stattfindet, liegt im Ermessen der Fachlehrer/innen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Den Termin legen die Fachlehrer*innen fest. Dies gilt auch bei entschuldigtem Fehlen. (§ 8 (4) NotenbildungsVO)
3. Wenn ein Nachschreibtermin an einem Samstag nicht eingehalten werden kann, muss die schriftliche Entschuldigung am Montag bis 8.00 Uhr vorliegen.
4. Abiturprüfung: Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

III. Beurlaubungen / Freistellungen (§ 3 und 4 SchulbesuchsVO)

1. Beurlaubungen können nur genehmigt werden, wenn sie vorher schriftlich gestellt wurden. Beurlaubungen gelten nur als genehmigt, wenn je nach Dauer der/die Tutor*in / Fachlehrer*in / Schulleiter dem/der Schüler*in dies rückgemeldet hat.
2. Beispiele für Beurlaubungen:
Vorstellungsgespräche, Trauerfälle in der Familie, Wettbewerbe, Führerscheinprüfung (!), Veranstaltungen der SMV, Facharzttermine mit besonderem diagnostischem Aufwand o.ä.
3. Nicht genehmigt werden Fahrstunden, Routinebesuche bei Ärzten/innen wie Impfungen, kieferorthopädische Kontrolltermine, Urlaubsreisen, Termine vor/nach Ferien usw.
4. Nachträglich oder zu Unrecht eingereichte Beurlaubungsgesuche werden nicht akzeptiert. Die Fehlzeit wird als unentschuldig verbucht.
5. Zuständig für Beurlaubungen sind die Fachlehrer*innen bis zu 2 Stunden, die Tutor*innen bis zu 2 Tagen, die Schulleitung für längere Fehlzeiten und unmittelbar vor/nach Ferien.

IV. Konsequenzen

1. Häufige Fehlzeiten, besondere Fehlzeitenmuster sowie Attestpflicht können in den Zeugnissen der Jg1 und Jg2 nach Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz vermerkt werden. Die Eintragung kann in verbaler oder numerischer Form erfolgen.
2. Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen, unrichtigen Entschuldigungen o.ä. ergreift die Schule Maßnahmen im Rahmen des Schulgesetzes, die bis zum Ausschluss aus der Schule führen können.
3. Eine Klassenarbeit bzw. Klausur, die ohne korrekte Entschuldigung bzw. Beurlaubung versäumt wurde, muss mit der Note 6 bzw. 0 Notenpunkten bewertet werden. (§ 8 (5) NotenbildungsVO)

OStD Holger Nagel

Name Schüler*in in Druckbuchstaben	
Name des Tutors / der Tutorin	

Hiermit bestätige ich, dass ich die Entschuldigungsordnung zur Kenntnis genommen habe.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____
(oder volljährige Schülerin / volljähriger Schüler)

**Rückgabe bis Montag, 16. September 2024 in den Oberstufenbriefkasten
(gegenüber vom Trinkbrunnen)!**